

Auf einen Blick

## Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)

### Ausgangslage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vorgelegt. Sinn und Zweck der AVV Klima ist es, effektiven Klimaschutz im Einkauf durch die Bundesverwaltung zu gewährleisten.

### Bitkom-Bewertung

**Geht in die richtige Richtung:** Mit der AVV Klima werden einheitliche Vorgaben für den Einkauf klimafreundlicher Leistungen für die Bundesverwaltung definiert. Für die Anbieter wird dadurch die Planungssicherheit erhöht. Um die Anwenderfreundlichkeit zu optimieren, schlagen wir im Detail die Ergänzung einiger Klarstellungen und erläuternder Hinweise vor.

### Das Wichtigste

Wir empfehlen im weiteren Verfahren insbesondere folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- **Einbindung von Gütezeichen und Zertifikaten präzisieren und etablierte Lösungen anerkennen.**  
Leistungsbeschreibungen sollten keine spezifischen Gütezeichen festschreiben. Daher sollte lediglich auf die Kriterien von vorhandenen Gütezeichen zurückgegriffen werden. Zudem ist es notwendig, am Markt etablierte und akzeptierte Nachweise anzuerkennen.
- **Hinweise zum Einsatz von Transportverpackungen konkretisieren und nachhaltig bewirtschaftetes Neumaterial in die Definition mit einbeziehen.**  
Die aufgeführten Hinweise zum Einsatz von Transportverpackungen müssen konkretisiert werden. Weiterhin müssen die Vorgaben an Verpackungsmaterialien um nachhaltig bewirtschaftetes Neumaterial ergänzt werden, da der mögliche Anteil recycelter Materialien begrenzt ist.
- **Innovative Technologien in der klimafreundlichen Beschaffung berücksichtigen.**  
Vorgaben zur klimafreundlichen Beschaffung müssen so ausgestaltet sein, dass der Einsatz neuer und innovativer Technologien gegenüber etablierten Lösungen Vorrang findet und es zu keinen Innovationshemmnissen kommt.

# Stellungnahme

## Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)

02. Juli 2021

Seite 2

### Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 18. Juni 2021 den Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) vorgelegt.

Sinn und Zweck der AVV Klima ist es, effektiven Klimaschutz im Einkauf durch die Bundesverwaltung zu gewährleisten. Die bestehende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur energieeffizienten Beschaffung (AVV EnEff) verpflichtet die Behörden des Bundes bereits seit 2008, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge hohe Anforderungen an die Energieeffizienz der zu beschaffenden Leistungen vorzugeben. Durch eine Neufassung 2020 wurde die Verwaltungsvorschrift entsprechend den Vorgaben des vom Bundeskabinett beschlossenen „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ überarbeitet und neu erlassen.

Das Klimaschutzprogramm 2030 verlangt in Bezug auf die öffentliche Beschaffung einen zweiten, darüberhinausgehenden Schritt: Geprüft werden soll, „inwieweit eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift die öffentlichen Vergabestellen auf Bundesebene bei der öffentlichen Beschaffung mit dem Ziel der klimafreundlichen Beschaffung bei besonders klimarelevanten Produkten und Dienstleistungen verpflichten kann“. Ergebnis dieser Prüfung ist ein Entwurf, der gleichermaßen den öffentlichen Einkauf klimafreundlicher Leistungen fördern, wie auch die Anwenderfreundlichkeit für Beschaffer gewährleisten soll.

Im Folgenden gehen wir auf die Vorschläge ein und stehen gerne für weitere Gespräche zum Entwurf zur Verfügung.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Niklas Meyer-Breitkreutz**  
**Referent Digitalisierung & Nachhaltigkeit**

T +49 30 27576-405  
n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

**Marc Danneberg**  
**Referent Public Sector**  
T +49 30 27576-526  
m.danneberg@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Einbindung von Gütezeichen und Zertifikaten**

Die Verwendung von Gütezeichen wird in §2 Abs. 6 AVV Klima geregelt (Entwurf AVV Klima, S. 3). Grundsätzlich sollten Leistungsbeschreibungen die an eine Leistung geforderten Merkmale festlegen, ohne aber spezifische Gütezeichen festzuschreiben. Der Blaue Engel als Umweltzeichen der Bundesregierung hat sich in vielen Fällen bewährt und soll nicht in Frage gestellt werden. Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum zwei spezifische Gütezeichen als Kriteriengrundlage herausgestellt werden. Gütezeichen sollten lediglich als Beleg dafür dienen, dass eine Leistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten, Merkmalen entspricht. Als Belegmöglichkeit sollten sämtliche von der ISO 14024-Norm erfassten Umweltlabels Berücksichtigung finden. Weiterhin muss der alternative Nachweis der Kriterienerfüllung jedoch ebenso möglich sein, unter anderem über gleichwertige Gütezeichen auf selbstregulierender Basis der Industrie. Wir schlagen daher folgende Konkretisierungen vor:

*„(6) Bei der Leistungsbeschreibung soll, soweit vorhanden und bei der konkreten Beschaffung verwendbar, zur Beschreibung der jeweiligen Leistung auf **Kriterien von vorhandene Gütezeichen zurückgegriffen ~~verwiesen~~** werden, die den Anforderungen nach §34 VgV, § 7 a Absatz 6 VOB/A EU oder des §24 UVgO entsprechen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die den Kriterien des Gütezeichens entsprechen, ebenfalls den Anforderungen an die zu erbringende Leistung genügen. Insbesondere soll, soweit vorhanden und bei der konkreten Beschaffung verwendbar, die Vorlage*

- 1. des Umweltzeichens Blauer Engel (Geschäftsbedingungen und Vergabekriterien abrufbar unter [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)) oder eines gleichwertigen Nachweises, oder, soweit das Umweltzeichen Blauer Engel für die betreffende Leistung nicht vorhanden ist,*
- 2. des Europäischen Umweltzeichens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1941 vom 24. Oktober 2017 (ABl. L 275 vom 25.10.2017, S. 9)*

*gemäß §34 VgV oder §43 UVgO verlangt werden. Gleichwertige Gütezeichen, auch auf selbstregulierender Basis der Industrie, Gütezeichen i.S.d. ISO*

## Stellungnahme AVV Klima

Seite 4|6

*14024-Norm und alternative Nachweise der Kriterienerfüllung sind anzuerkennen.“*

Nach §2 Abs. 10 AVV Klima (Entwurf AVV Klima, S. 3f) sind von den Bietern Informationen zum Energieverbrauch bzw. zu den Treibhausgasemissionen darzulegen. Gerade komplexe Leistungen wie Cloud Services können nur mit enorm hohen Aufwänden mit einem konkrete Energieverbrauch beziffert werden. Um eine Verhältnismäßigkeit bei der Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten, sollten bestehende Zertifikate und Nachweise mit einer hohen Marktdurchdringung als Informationsangabe anerkannt werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

*„10) Zur Überprüfung der vom öffentlichen Auftraggeber nach den Absätzen 2 bis 8 gestellten Vorgaben sind von den Teilnehmern und Bietern folgende Informationen zu fordern:*

- 1. konkrete Angaben, etwa durch etablierte und anerkannte Zertifikate und Nachweise, zum Energieverbrauch oder zu Emissionen von Treibhausgasen über die gesamte Nutzungsdauer der Leistung; es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Produkte unterscheiden sich beim Energieverbrauch oder bei der Emission von Treibhausgasen nur geringfügig,“*

In der Anlage 2 werden weitere Erläuterungen zu den §§1 und 2 AVV Klima ergänzt, dies betrifft insbesondere die Einbindung von Gütezeichen („Siegeln“). Analog zu den oben skizzierten Anpassungsvorschlägen in §2 sollte auch in den Erläuterungen in der Anlage klargestellt werden, dass bei der Nachweisführung die konkreten Nachhaltigkeitskriterien im Fokus stehen, deren Erfüllung mit unterschiedlichen Gütezeichen und Zertifikaten belegt werden kann, insbesondere auch durch Gütezeichen auf selbstregulierender Basis der Industrie (vgl. z.B. Climate Neutral Data Centre Pact, [www.climateneutraldatacentre.net](http://www.climateneutraldatacentre.net) [30.06.2021]). Dabei muss selbstverständlich sichergestellt sein, dass die vorab definierten Nachhaltigkeitskriterien durch die alternativen Nachweismöglichkeiten transparent abgebildet werden. Werden im Rahmen der Ausführungsbedingungen Gütezeichen vorgegeben (Anlage 2, Punkt 2.5, Entwurf AVV Klima, S. 11), sind dabei am Markt etablierte und akzeptierte Lösungen in den Blick zu nehmen (Gefahr der Marktverengung durch Nischenlabels).

## Stellungnahme AVV Klima

Seite 5|6

### Hinweise zum Einsatz von Transportverpackungen

Bei der Darstellung der Leistungen und Produkte, die nicht beschafft werden sollen, werden auch Transportverpackungen adressiert (Anlage 1, Entwurf AVV Klima, Seite 5). Hier ist eine Klarstellung erforderlich, welche Verpackungstypen vom Begriff „Transportverpackungen“ umfasst sind. Eine Referenzmöglichkeit bietet § 3 Abs. 1 (3) VerpackG:

*„die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.“*

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kartonverpackungen ein Mindestmaß an neuen Fasern hinzugefügt werden muss, um die Stärke des Kartons sicherzustellen. Wenn der Recyclinganteil erhöht wird, muss mehr Material verwendet werden, um die Berstfestigkeit zu halten. Wird die Kartonstärke nicht verändert, würde die Berstfestigkeit deutlich abnehmen. Ein geschlossener Kreislauf ist für Karton nicht möglich, da die Faserlänge sich mit jedem Recycling verkürzt und so stetig neues Material beigemischt werden muss. Wir schlagen deshalb vor, die Vorgaben zum Recyclinganteil um nachhaltig bewirtschaftetes Neumaterial zu ergänzen:

*„Produkte, deren Transportverpackungen i.S.d. §3 Abs. 1 (3) VerpackG aus Karton nicht mindestens 85 Prozent (Masse) recyceltes Material oder nachhaltig bewirtschafteten Neumaterial enthalten“*

### Klimafreundliche Beschaffung und Innovation

Grundsätzlich ist bei der klimafreundlichen Beschaffung zu berücksichtigen, dass der Einsatz neuer und innovativer Technologien (z.B. effiziente Public Cloud Lösungen) erhebliche Einsparpotenziale gegenüber etablierten Lösungen und Nutzungskonzepten aufweisen können, sowohl bei der Kostenbetrachtung als auch im Hinblick auf die (Energie-) Effizienz. Dies sollte bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere müssen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots geeignete Vergleichsparameter herangezogen werden.

## Stellungnahme AVV Klima

Seite 6|6

Zudem ist darauf zu achten, dass Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (vgl. §2 Abs. 7 AVV Klima, Entwurf AVV Klima, S. 3) keine Innovationshemmnisse erzeugen. Gerade bei technisch komplexen Systemen sind Effizienz-Kennzahlen und Prozessabläufe Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung zu Wettbewerbsbeschränkungen führen könnte. Dies ist beispielsweise bei den Vorgaben zur Zertifizierung mit einem Umweltmanagementsystem angemessen zu berücksichtigen.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.